

# RS OGH 1984/7/12 7Ob588/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.07.1984

## Norm

MRG §16

MRG §43

## Rechtssatz

Der Eintritt eines neuen Mieters in einen bestehenden Vertrag (Vertragsübernahme) sowohl auf Grund Gesetzes als auch auf Grund eines vertraglichen Weitergaberechtes stellt weder den Abschluß eines neuen Mietvertrages noch einer - etwa gesondert, als Abänderung früherer Vereinbarungen erfolgenden - Mietzinsvereinbarung dar. Es bleiben daher alle früher geschlossenen Vereinbarungen an sich aufrecht. Der neue Mieter kann alle Rechte geltend machen, die dem alten Mieter zugestanden wären.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 588/84  
Entscheidungstext OGH 12.07.1984 7 Ob 588/84

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0070179

## Dokumentnummer

JJR\_19840712\_OGH0002\_0070OB00588\_8400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)